

BVGer C-5370/2020 vom 10. Dezember 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5370_2020

FR: TAF C-5370/2020 du 10 décembre 2020

IT: TAF C-5370/2020 del 10 dicembre 2020

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 1

Auf die Beschwerde vom 6. Oktober 2020 wird nicht eingetreten.

E. 2

Die Eingabe vom 6. Oktober 2020 im Original wird zuständigkeitshalber zur Durchführung des Einspracheverfahrens an die Vorinstanz überwiesen.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 4

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 5

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Einschreiben mit Rückschein; Beilage: Doppel der Vernehmlassung der Vorinstanz vom 25.11.2020 inkl. Beilage) - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Einschreiben; Beilage: Eingabe des Beschwerdeführers vom 6. Oktober 2020 im Original) - das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben) Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber: Christoph Rohrer Milan Lazic Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.